

## VEREINBARUNG

zwischen

der

**Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch,  
Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz

– Gemeinde –

und der

**K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,**  
vertreten durch den Werkleiter, Herrn Dr. Ulrich Scheele,  
und den Leiter Controlling, Herrn Philipp Stährfeldt,  
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

– K+S –

– Gemeinde und K+S gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

über den Verleih von mobiler Pumpentechnik zum Betrieb einer Hochwasserschutzanlage im Hochwasserfall für die Ortslage Loitsche.

### Präambel

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft („LHW“) errichtet in der Gemarkung Loitsche, südlich der Ortslage eine Hochwasserschutzanlage in Form eines Deiches einschließlich zweier Siele, durch die der Seegraben den neuen Deich kreuzt. Im Hochwasserfall werden durch die Gemeinde vier Pumpen in die vier Kammern im Nebenschluss des Zulaufbereichs des Siels 2 (südlich der Triftstraße, Loitsche) montiert. Die maximale Fördermenge dieser vier Pumpen beträgt in Summe 280 l/s. Die Gemeinde und der LHW haben ihre öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Unterhaltung und den Betrieb der Bestandteile der Hochwasserschutzanlage bilateral abgestimmt.

K+S erklärt sich bereit, die Gemeinde zu unterstützen, sofern die Fördermenge von 280 l/s der im Zulaufbereich des Siels 2 montierten Gemeinde-Pumpen im Hochwassereinsatz nicht ausreichen sollte, indem K+S der Gemeinde mobile Pumpentechnik mit einem dieselbetriebenen Antrieb einschließlich allem notwendigen Zubehör (im Folgenden „K+S-Pumpe“) kostenfrei zur Verfügung stellt. Eine von der Gemeinde vorgegebene Fördermenge der K+S-Pumpe von 136 l/s wird laut Herstellerangaben gewährleistet.

Diese Vereinbarung regelt die Pflichten von K+S in Bezug auf das Zurverfügungstellen der K+S-Pumpe.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass K+S keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung für den Hochwasserschutz trägt oder übernimmt.

### § 1 Beschaffung der K+S-Pumpe

K+S erklärt sich bereit, die K+S-Pumpe zu beschaffen und am Standort Zielitz bereitzuhalten.

Dabei ist den Parteien bekannt, dass laut Auskunft des Lieferanten die Lieferung der K+S-Pumpe nach Bestellung bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen kann.

Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten von K+S stehen mithin unter dem Vorbehalt, dass die K+S-Pumpe tatsächlich einsatzbereit bei K+S in Zielitz vorhanden ist.

## **§ 2 Bereithalten und Unterhaltung der K+S-Pumpe**

K+S verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags die K+S-Pumpe am Standort Zielitz einsatzbereit vorzuhalten, nach Herstellerangaben zu warten und falls notwendig Instand zu setzen. Sollte die K+S-Pumpe komplett ausfallen, wird K+S unverzüglich Ersatz beschaffen. Im Falle der Ersatzbeschaffung gelten hinsichtlich der Pflichten von K+S die Regelungen aus § 1 dieser Vereinbarung.

K+S ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu informieren, sollte die K+S-Pumpe aufgrund von Reparaturarbeiten, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als einer Woche haben, oder einem Komplettausfall nicht einsatzbereit sein. Sobald die K+S-Pumpe wieder einsatzbereit ist, hat K+S die Gemeinde darüber zu informieren.

## **§ 3 Leihe der K+S-Pumpe**

Im Hochwasserfall verpflichtet sich K+S, auf Anforderung der Gemeinde, der Gemeinde den Gebrauch an der beschafften K+S-Pumpe unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 4 Bereitstellung im Hochwasserfall**

K+S erklärt sich bereit, die K+S-Pumpe auf Anforderung der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden an dem in Anlage 1 als Aufstellort gekennzeichneten Bereich am Siel 2 aufzustellen.

K+S verpflichtet sich zum einsatzbereiten Aufstellen der K+S-Pumpe mit gefülltem Dieseltank sowie zu einer Ersteinweisung bzgl. des Betriebs der K+S-Pumpe gegenüber dem von der Gemeinde hierfür bereitzustellenden Personal. Der sich an die Bereitstellung anschließende Betrieb der K+S-Pumpe obliegt ausschließlich dem von K+S eingewiesenen Personal der Gemeinde. Sollte das Personal der Gemeinde während des Hochwassereinsatzes gewechselt werden, wird K+S das neue Personal ebenfalls in den Betrieb der K+S-Pumpe einweisen. Über einen Personalwechsel hat die Gemeinde K+S rechtzeitig zu informieren.

Im Falle einer im Hochwasserfall notwendig werdenden Reparatur bemüht sich K+S, die Reparatur so schnell wie möglich durchzuführen. K+S trägt jedoch ausdrücklich keine Haftung, sofern die Reparatur nicht rechtzeitig zur Hochwasserbekämpfung abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Pflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde hat K+S den Bedarf der K+S-Pumpe unverzüglich anzuzeigen, sobald die Hochwasserlage den Einsatz erfordert. Die Gemeinde hat nach Anfordern der K+S-Pumpe geeignetes Personal zur Entgegennahme der Pumpe am Einsatzort bereitzuhalten.

Für den Betrieb der K+S-Pumpe im Hochwasserfall, einschließlich der Nachbetankung ist allein die Gemeinde zuständig.

Sämtliche sich aus oder in dem Einsatz der K+S-Pumpe im Hochwasserfall ergebenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen, einschließlich der Kosten für die Nachbetankung.

Sollten während des Hochwassereinsatzes Reparaturen an der K+S-Pumpe notwendig sein, hat die Gemeinde K+S unverzüglich zu informieren. Jegliche Reparatur der K+S-Pumpe am Einsatzort oder – sofern eine Reparatur am Einsatzort nicht möglich ist – andernorts, ist ausschließlich von K+S durchzuführen.

## **§ 6 Vertragsgemäßer Gebrauch**

Die Gemeinde verwendet die K+S-Pumpe ausschließlich zum Abpumpen von Hochwasser am Siel 2 der Hochwasserschutzanlage in der Gemarkung Loitsche, südlich der Triftstraße. Die Gemeinde stellt

sicher, dass der Betrieb der K+S-Pumpe entsprechend der Einweisung durch K+S vom eingewiesenen Personal erfolgen wird.

Die Gemeinde darf die K+S-Pumpe zu keinem anderen Zweck als dem hier vereinbarten verwenden, insbesondere ist sie nicht berechtigt, ohne Erlaubnis von K+S, den Gebrauch der K+S-Pumpe einem Dritten zu überlassen.

### **§ 7 Rückgabe der K+S-Pumpen**

Sobald die durch die K+S-Pumpe erbrachte zusätzliche Fördermenge nicht mehr erforderlich ist, hat die Gemeinde K+S die K+S-Pumpe unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe der K+S-Pumpe kann unbetankt erfolgen.

K+S übernimmt die K+S-Pumpe am Aufstellort gem. Anlage 1. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass geeignetes Personal am Übergabeort zum vereinbarten Übergabezeitpunkt bereitsteht.

Bei Rückgabe der K+S-Pumpe ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, in dem eventuelle Schäden an der K+S-Pumpe zu protokollieren sind und das von einem Vertreter der Gemeinde sowie K+S zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Haftung**

Jegliche Haftung von K+S gegenüber der Gemeinde oder Dritten wird ausgeschlossen.

K+S ist bemüht, die K+S-Pumpe stets in einsatzbereitem Zustand zu halten. Für einen Teil- oder Komplettausfall der K+S-Pumpe oder mangelnde Einsatzbereitschaft und dessen Folgen trägt K+S jedoch grundsätzlich, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung.

Insbesondere ist K+S nicht für den Hochwasserschutz verantwortlich und trägt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden der Gemeinde oder Dritter.

Die Gemeinde stellt K+S von jeglichen möglichen Ansprüchen Dritter frei.

### **§ 9 Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Tag der Benachrichtigung durch K+S an die Gemeinde, dass die K+S-Pumpe einsatzbereit ist. Vor dem Tag dieser Benachrichtigung erwachsen K+S keinerlei Pflichten aus diesem Vertrag.

Die Vereinbarung endet automatisch, sobald K+S den aktiven Betrieb des Werkes in Zielitz aufgibt und dies der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### **§ 10 Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung kann nur aus den nachfolgend genannten wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Kündigung aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- eine hoheitliche Entscheidung zur Einstellung des Betriebs der Pumpentechnik der Gemeinde am Siel 2, oder
- eine technische Änderung an der Hochwasserschutzanlage, die den Einsatz der K+S-Pumpe überflüssig machen.

Die Gemeinde hat K+S unverzüglich darüber zu informieren, wenn einer der oben genannten wichtigen Gründe vorliegt.

K+S erhält zudem das Recht zur jederzeitigen Kündigung dieser Vereinbarung, sofern K+S eine Kündigung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für notwendig erachtet. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zu erfolgen.

### **§ 11 Untergang oder Schäden an der K+S-Pumpe**

Für den Fall der Beschädigung der K+S-Pumpe durch das von K+S eingewiesene Personal der Gemeinde während des Hochwassereinsatzes hat die Gemeinde die Instandsetzungskosten zu tragen. Im Falle des Unterganges der K+S-Pumpe während des Hochwassereinsatzes, hat die Gemeinde den Neuwert der Sache zu erstatten.

Die Gemeinde hat eine Versicherung in entsprechender Höhe für Schäden an oder den Ersatz der K+S-Pumpe abzuschließen und diese K+S auf Nachfrage vorzulegen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ist wesentlicher und untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Leihvertrag ist Kassel.

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Loitsche, den

Zielitz, den

Gemeinde

K+S

Die Bürgermeisterin

Der Werkleiter

Der Leiter Controlling